

Fragen- und Antwortenkatalog zum qualifizierten Meldedialog  
auf Grundlage der GKV-Monatsmeldung und  
des Datensatzes Krankenkassenmeldung  
Stand: 21. September 2011

---

## Einleitung

Ab dem 1. Januar 2012 werden die Krankenkassen den Arbeitgebern im qualifizierten Meldedialog Auskunft über den Anspruch des Arbeitnehmers auf Sozialausgleich in Fällen weiterer beitragspflichtiger Einnahmen geben und bei Anwendung der Gleitzone sowie bei der Ermittlung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen aufgrund einer Mehrfachbeschäftigung die Höhe der Gesamtentgelte übermitteln.

In Ergänzung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie des gemeinsamen Rundschreibens „Beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V“ der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung veröffentlicht der GKV-Spitzenverband die nachstehenden Fragen und Antworten als Verständnishilfe für die technische Umsetzung und als ergänzende Information zu Beginn des Verfahrens.

Der Fragen- und Antwortenkatalog ist unterteilt in fachliche Fragen (Teil A) und technische Fragen (Teil B). Innerhalb der Teile A und B sind die Fragen aufgeteilt nach den Meldungen der Arbeitgeber und den Meldungen der Krankenkassen.

## A. Fachliche Fragen

### 1. Meldungen der Arbeitgeber

#### Frage 1.1

Hat der Arbeitgeber auch nach beendeter Beschäftigung rückwirkend eine GKV-Monatsmeldung abzugeben?

Antwort

Ja. Erhält der Arbeitgeber erst nach beendeter Beschäftigung Kenntnis über ein weiteres beitragspflichtiges Einkommen des Arbeitnehmers, das während der Beschäftigung bezogen wurde, sind die fehlenden GKV-Monatsmeldungen nachträglich abzugeben. Hierauf wird die Krankenkasse mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) entsprechend reagieren.

#### Frage 1.2

Der Arbeitnehmer wechselt vom Arbeitsplatz im Betriebsteil A zu einem Arbeitsplatz in den Betriebsteil B. Hat der Arbeitgeber diesen Arbeitsplatzwechsel im Rahmen des qualifizierten Meldedialogs zu berücksichtigen?

Antwort

Ja. Fordert die Krankenkasse eine GKV-Monatsmeldung für den Arbeitnehmer unter der Betriebsnummer des Betriebsteils A an, so sind die GKV-Monatsmeldungen vom Arbeitgeber unter der Betriebsnummer des Betriebsteils B abzugeben.

#### Frage 1.3

Dürfen für den gleichen Meldezeitraum mehrere GKV-Monatsmeldungen vom selben Arbeitgeber abgegeben werden?

Antwort

Nein. Meldungen mit Zeitüberschneidungen vom selben Arbeitgeber sind unzulässig.

#### Frage 1.4

Wird die GKV-Monatsmeldung oder deren Inhalt von den Krankenkassen an die Deutsche Rentenversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet?

Antwort:

Nein. Die GKV-Monatsmeldung verbleibt ausschließlich im Bestand der Krankenkasse.

#### Frage 1.5

Hat der Insolvenzverwalter GKV-Monatsmeldungen abzugeben und entsprechende Antwortdatensätze der Krankenkassen zu berücksichtigen?

#### Antwort

Ja. Die GKV-Monatsmeldung ist wie jede andere DEÜV-Meldung vom Insolvenzverwalter abzugeben. Der Insolvenzverwalter hat überdies die von den Krankenkassen nach § 28h Abs. 2a Viertes Buch Sozialgesetzbuch übermittelten Informationen zum Anspruch auf Sozialausgleich und zur Anwendung der Gleitzone sowie der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze bei einer Mehrfachbeschäftigung zu berücksichtigen.

#### Frage 1.6

Müssen auch für Arbeitnehmer GKV-Monatsmeldungen abgegeben werden, die nach § 242b Abs. 6 SGB V regelmäßig keinen Anspruch auf Sozialausgleich haben (Personengruppenschlüssel 107, 121, 122, 123 und 144)?

#### Antwort

Ja. GKV-Monatsmeldungen sind auch für diese Arbeitnehmer abzugeben, sofern mehrere beitragspflichtige Einnahmen bezogen werden.

#### Frage 1.7

Muss der Arbeitgeber auch weiterhin GKV-Monatsmeldungen abgeben, obwohl die Krankenkasse mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung mitgeteilt hat, dass kein Sozialausgleich mehr durchzuführen ist?

#### Antwort

Ja. GKV-Monatsmeldungen sind ungeachtet eines etwaigen tatsächlichen Anspruchs aus Sozialausgleichs abzugeben, damit die Krankenkasse die Anwendung der Gleitzone und die Beitragsbemessungsgrenzen bei einer Mehrfachbeschäftigung prüfen kann.

#### Frage 1.8

Mit welchem Inhalt sind GKV-Monatsmeldungen für unständig Beschäftigte abzugeben, die regelmäßig nur an einzelnen Tagen innerhalb eines Kalendermonats beschäftigt sind?

#### Antwort

Die GKV-Monatsmeldung umfasst – eine durchgehende Versicherungspflicht unterstellt – regelmäßig den gesamten Abrechnungszeitraum, mithin also den vollen Kalendermonat. Die tatsächlichen Beschäftigungstage sind insoweit irrelevant.

Frage 1.9:

Wie kann der Arbeitgeber gegenüber der Krankenkasse eine Änderung des Wertes im Feld AZVU (Aktenzeichen des Verursachers) anzeigen, sofern nicht die Betriebs- und Versicherungsnummer als führende Ordnungskriterien genutzt werden?

Antwort:

Grundsätzlich kann mit jeder Entgeltmeldung (also auch mit der GKV-Monatsmeldung) oder optional mit dem Abgabegrund „62 - Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten“ eine Änderung des Wertes im Feld AZVU gemeldet werden.

Frage 1.10

Müssen für Versicherte einer landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) GKV-Monatsmeldungen abgegeben werden, obgleich die landwirtschaftlichen Krankenkassen nicht in das reguläre Beitragsverfahren über den Gesundheitsfonds eingebunden sind und keine Zusatzbeiträge erheben oder einen Sozialausgleich gewähren?

Antwort:

Für Versicherte der LKK ist eine GKV-Monatsmeldung nicht vorgesehen. Die Meldung der Gesamtentgelte für die Berechnung der Gleitzonefälle und der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze erfolgt in Einzelfällen durch die LKK manuell.

Frage 1.11:

Ist es ratsam, allein aufgrund eines gespeicherten DEÜV-Merkmals im Entgeltabrechnungsprogramm zur Mehrfachbeschäftigung eine GKV-Monatsmeldung auszulösen?

Antwort:

Nein. Allein aufgrund des Kennzeichens „Mehrfachbeschäftigung“ sollte keine GKV-Monatsmeldung ausgelöst werden, da auch eine weitere geringfügige Beschäftigung zur Kennzeichnung „Mehrfachbeschäftigung“ führt; diese Fälle lösen jedoch keine GKV-Monatsmeldung aus.

Frage 1.12:

Welches Entgelt ist in der GKV-Monatsmeldung für Arbeitnehmer anzugeben, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind?

Antwort:

In der GKV-Monatsmeldung ist das fiktive laufende und einmalig gezahlte rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt anzugeben.

Frage 1.13:

Welches Arbeitsentgelt ist in der GKV-Monatsmeldung anzugeben, sofern das Arbeitsentgelt aus der Zweitbeschäftigung bekannt ist?

Antwort:

In der GKV-Monatsmeldung ist stets das Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung der Zweitbeschäftigung anzugeben.

Frage 1.14:

Unter welcher Monatsangabe ist in der GKV-Monatsmeldung bei einem Mehrfachbeschäftigten einmalig gezahltes Arbeitsentgelt anzugeben?

Antwort:

Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist für den Monat zu melden, dem es beitragsrechtlich zuzuordnen ist; das ist im Regelfall der Monat der Auszahlung. Bei Anwendung der März-Klausel ist eine Stornierung und Neumeldung der bereits abgegebenen GKV-Monatsmeldung für den Dezember des Vorjahres erforderlich. Sofern die Einmalzahlung nach Ablauf oder während des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses im laufenden Kalenderjahr ausgezahlt worden ist, muss die letzte GKV-Monatsmeldung storniert und neu gemeldet werden.

Frage 1.15:

Wie sind in der GKV-Monatsmeldung laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelte anzugeben, sofern die Arbeitsentgelte über der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (BBG) liegen?

Antwort:

Das laufende Arbeitsentgelt ist auf die monatliche BBG und das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt auf die anteilige Jahres-BBG zu begrenzen.

## 2. Meldungen der Krankenkassen

### Frage 2.1

Wie ist die Beitragsberechnung bei Hinzutritt eines weiteren in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtigen Einkommens (z. B. Arbeitsentgelt aus einer Zweitbeschäftigung) vom Arbeitgeber vorzunehmen, solange die Krankenkasse noch nicht geantwortet hat?

Antwort

Solange von der Krankenkasse keine Rückmeldung vorliegt, ist der Anspruch auf Sozialausgleich, die evtl. Anwendung der Gleitzone sowie die ggf. vorzunehmende Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze ohne Berücksichtigung der weiteren Beschäftigung bzw. des weiteren beitragspflichtigen Einkommens vorzunehmen.

### Frage 2.2

Sind Feststellungen der Krankenkasse bei der Beitragsberechnung auch rückwirkend zu berücksichtigen?

Antwort

Ja. Kann die Krankenkasse aufgrund verspäteter Informationen erst verzögert den Anspruch auf Sozialausgleich prüfen bzw. die Beitragshöhe bei Anwendung der Gleitzone oder anteiligen Beitragsbemessungsgrenze feststellen, sind die übermittelten Ergebnisse auch für die zurückliegenden Abrechnungsmonate in der Entgeltabrechnung nachträglich zu berücksichtigen.

### Frage 2.3

Gibt es einen einheitlichen, festen Zeitpunkt im Laufe des Monats, an dem alle Krankenkassen zeitgleich die Informationen an die Arbeitgeber versenden?

Antwort

Nein. Jede Krankenkasse wird unmittelbar nach dem Eingang aller erforderlichen Informationen das Ergebnis den Arbeitgebern zeitnah zukommen lassen, um Verzögerungen bei der Entgeltabrechnung zu vermeiden.

### Frage 2.4

Ist es im Einzelfall möglich, dass die Krankenkasse die Informationen erst nach einem beendeten Beschäftigungsverhältnis an den Arbeitgeber sendet?

Antwort

Ja. Jede Krankenkasse kann erst nach Eingang und Verarbeitung aller erforderlichen Informationen das Ergebnis den Arbeitgebern zukommen lassen. Soweit die erforderlichen Informationen anderer meldepflichtiger Stellen erst nachträglich oder verspätet der Krankenkasse

übermittelt werden, kann die Krankenkasse erst verspätet, im Einzelfall auch erst nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, das Ergebnis melden.

#### Frage 2.5

Übermittelt die Krankenkasse die Informationen zur Anwendung der Gleitzone und der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze bei Mehrfachbeschäftigung auch, sofern aufgrund eines durchschnittlichen Zusatzbeitrages von 0 EUR von der Krankenkasse keine Sozialausgleichsanspruchsprüfung durchzuführen ist?

Antwort:

Ja. Unabhängig vom Verfahren des Sozialausgleichs ermittelt die Krankenkasse bei einer Mehrfachbeschäftigung die Berechnungswerte für die Anwendung der Gleitzone und der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze.

#### Frage 2.6

Storniert die Krankenkasse die Anforderung einer GKV-Monatsmeldung in den Fällen, in denen erst verspätet erkennbar wird, dass der Arbeitgeber keine GKV-Monatsmeldung abzugeben hat (z. B. verspätete Abgabe der Abmeldung aus der Zweitbeschäftigung)?

Antwort

Ja, die Anforderung der GKV-Monatsmeldung wird storniert.

#### Frage 2.7

Müssen in diesen Fällen bereits abgegebene GKV-Monatsmeldungen storniert werden?

Antwort

Ja. Zu Unrecht abgegebene GKV-Monatsmeldungen sind zu stornieren.

#### Frage 2.8

Ist es möglich, dass die Krankenkasse eine nach § 242b Abs. 3 SGB V bereits abschließend durchgeführte Jahreskorrekturrechnung korrigiert, sofern sich nach Abschluss dieses Verfahrens ergänzende Korrekturnotwendigkeiten ergeben (z. B. rückwirkende Bewilligung einer Rente)?

Antwort

Ja. Die Jahreskorrekturrechnung ist nicht als abschließend zu verstehen, sodass sich nachträgliche Änderungen entsprechend auswirken und ggf. eine erneute Jahreskorrekturrechnung erforderlich machen.

#### Frage 2.9

Erfolgt von der Krankenkasse auf jede GKV-Monatsmeldung mit dem Kennzeichen Gleitzone(n)fall eine Rückmeldung mit den Angaben zur Gleitzonenberechnung für den gemeldeten Monat?

#### Antwort

Nein. Die Angaben zur Gleitzonenberechnung werden einmalig durch die Krankenkasse mit einem Datensatz Krankenkassenmeldung gemeldet (Meldegrund 10 und einem Beginn-Datum im Datenbaustein DBGZ – Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung in der Gleitzone).

Weitere Datensätze Krankenkassenmeldung erfolgen erst, wenn sich die Gleitzonenberechnung ändert oder wegfällt, weil sich die Entgelte in den Beschäftigungen verändern oder eine der Beschäftigungen aufgegeben wird.



## B. Technische Fragen

### 1. Meldungen der Arbeitgeber

#### Frage 1.1

Muss das Entgeltabrechnungsprogramm bei einem nicht vollständig durchführbaren Sozialausgleich 2 GKV-Monatsmeldungen pro Monat generieren (eine GKV-Monatsmeldung mit KV-GRUND 00 im Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) und eine GKV-Monatsmeldung mit KV-GRUND 02 im DBKV)?

Antwort

Nein. Kann der Arbeitgeber den Sozialausgleich nicht vollständig durchführen ist lediglich eine GKV-Monatsmeldung pro Monat mit dem KV-GRUND 02 im DBKV abzugeben.

#### Frage 1.2:

In welcher Reihenfolge sind bei Beginn einer Mehrfachbeschäftigung die Anmeldung (Abgabegrund 10) und die GKV-Monatsmeldung (Abgabegrund 58) zu übersenden?

Antwort:

Wegen der beginnenden Mitgliedschaft bei der Krankenkasse ist zunächst die Anmeldung vom Arbeitgeber zu senden und anschließend die GKV-Monatsmeldung. Beide Meldungen können jedoch in einer Datei - in vorgenannter Reihenfolge - enthalten sein.

#### Frage 1.3:

Kann die GKV-Monatsmeldung separat von „normalen“ DEÜV-Meldungen unter Berücksichtigung der Dateifolgenummern in getrennten Dateien gemeldet werden?

Antwort:

Ja. Eine getrennte Datenlieferung ist möglich.

## 2. Meldungen der Krankenkassen

### Frage 2.1

Mit welcher Verfahrenskennung im Auftragssatz werden die Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber versehen?

Antwort

Die Verfahrenskennung lautet SAG.

### Frage 2.2

Mit welcher Meldelogik werden die Meldungen der Krankenkasse abgegeben?

Antwort

Jede Beginn-Meldung (Meldegrund 10) enthält ein Beginn-Datum ohne Ende-Datum (Grundstellung).

Jede Ende-Meldung (Meldegrund 30) enthält ein Beginn-Datum und Ende-Datum.

Jede Beginn- und Ende-Meldung (Meldegrund 40) enthält ein Beginn-Datum und Ende-Datum. Meldungen der Krankenkassen mit Beginn- und Ende-Daten können überdies auch jahresübergreifend übermittelt werden.

### Frage 2.3

Wie wird im Datensatz Krankenkassenmeldung angezeigt, dass keine GKV-Monatsmeldung mehr abzugeben ist?

Antwort

Im Datensatz selbst wird der Meldegrund 30 (Ende) angegeben; im Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) wird das KENNZMOME 1 mit einem Bis-Datum gemeldet. Zu diesem Zeitpunkt endet die Pflicht zur Abgabe der GKV-Monatsmeldung.

Zusätzlich kann ein zweiter DSKK mit dem Meldegrund 10 (mit dem Folgetag) und einem Datenbaustein DBMM mit dem KENNZMOME 2 von der Krankenkasse übermittelt werden.

### Frage 2.5

Wie erfolgen die Meldungen der Krankenkassen bei Vorliegen eines Anspruchs auf Sozialausgleich, sofern z. B. durch eine DEÜV-Meldung des Arbeitgebers ein Krankenkassenwechsel angezeigt wird?

Antwort

Die bisherige Krankenkasse beendet die offenen Meldezeiträume mit zwei Datensätzen Krankenkassenmeldung (DSKK):

DSKK 1: Meldegrund 30, Abgabegrund 01 und Kennzeichen 1 im Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung

DSKK 2: Meldegrund 30, Abgabegrund 02 und Kennzeichen 1 im Datenbaustein Meldesachverhalt Sozialausgleich

Die neue Krankenkasse fordert mit einem DSKK (Meldegrund 10, Abgabegrund 01 und dem Kennzeichen 1 im Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung) die GKV-Monatsmeldung mit dem Beginn der Mitgliedschaft an. Nach Erhalt der GKV-Monatsmeldung sendet die neue Krankenkasse mit einem weiteren DSKK das Ergebnis der Prüfung zum Anspruch auf Sozialausgleich (Meldegrund 10, Abgabegrund 02 und Kennzeichen 1 im Datenbaustein Meldesachverhalt Sozialausgleich).

Frage 2.6

Wie werden Änderungen in der laufenden Beurteilung zum Sozialausgleich und zur Anwendung der Gleitzonenregelung durch die Krankenkasse im Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) angezeigt?

Antwort

Offene Meldezeiträume werden zunächst mit einem Bis-Datum und dem Meldegrund 30 im DSKK beendet. Diese Festlegung gilt für alle Ergebnisse, die mit der Krankenkassenmeldung übermittelt werden. Anschließend erfolgt ein weiterer DSKK von der Krankenkasse mit dem Meldegrund 10 und einem Beginn-Datum, der die Änderungen abbildet.

Frage 2.7:

Können in einem DSKK sowohl der Datenbaustein DBMM als auch der Datenbaustein DBMS oder DBGZ oder DBBG enthalten sein?

Antwort:

Nein. Die Datenbausteine DBMM, DBMS sowie DBGZ oder DBBG werden jeweils in einem eigenen Datensatz von der Krankenkasse übermittelt.

Frage 2.8:

Können in einem Datensatz DSKK mehrere gleichartige Datenbausteine wie z. B. der DBMM enthalten sein?

Antwort:

Nein. Es kann nur jeweils ein fachlicher Datenbaustein enthalten sein.